

Az.: 1 B 433/13
4 L 70/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Baugenehmigung für eine Hundeschule;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 25. November 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. August 2013 - 4 L 70/13 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gem. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht.

I.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss die Auffassung vertreten, dass nach Aktenlage ohne weitere Sachverhaltsaufklärung nicht geprüft werden könne, ob ein Verstoß gegen das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme vorliege. Es lasse sich nicht feststellen, ob es sich bei den von dem genehmigten Vorhaben, einer Hundeschule, ausgehenden Geräuschen um schädliche Umwelteinwirkungen handele, da die Antragsgegnerin die Immissionsberechnung auf einer falschen Grundlage durchgeführt habe. Maßgeblich sei vorliegend nicht die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -, sondern die vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen bei Freizeitanlagen - Freizeitlärm-Richtlinie -. Letztere sei heranzuziehen, weil es sich bei der Hundeschule um eine Freizeitanlage handele, für die eine Geltung der TA Lärm ausgeschlossen sei. Die von Freizeitanlagen verursachten Geräuschemissionen würden zwar grundsätzlich ebenfalls nach der TA Lärm bewertet. Die Freizeitlärm-Richtlinie enthalte aber Besonderheiten im Hin-

blick auf bestimmte Ruhe- und Beurteilungszeiten, die von der Antragsgegnerin nicht berücksichtigt worden seien. Bei einer vorzunehmenden Interessenabwägung sei es interessengerecht, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung insoweit anzuordnen, als die Baugenehmigung die Nutzung der Hundeschule während der Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen zwischen 13 und 14 Uhr gestatte, wogegen sich in Bezug auf die übrigen Nutzungszeiten voraussichtlich nur geringfügige Unterschiede bei der Bestimmung der Beurteilungspegel ergäben. Die Berechnung des Beurteilungspegels in der sonntäglichen Ruhezeit nach der Freizeitlärm-Richtlinie unterscheide sich maßgeblich von der Berechnung nach der TA Lärm. Während die TA Lärm als Beurteilungszeit den ganzen Tag vorsehe und damit eine entsprechende rechnerische Verteilung der Geräuscheinwirkungen einhergehe, finde nach der Freizeitlärm-Richtlinie nur eine Verteilung über die Stunden der Ruhezeit statt, so dass im Ergebnis ein deutlich höherer Beurteilungspegel als von der Antragsgegnerin zu erwarten sei.

- 3 Die Antragsgegnerin macht geltend, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts das Vorhaben „Hundeschule“ keine Freizeitanlage darstelle, und die Geräuschemissionen demzufolge nicht anhand der Freizeitlärm-Richtlinie, sondern der TA Lärm zu bewerten seien. Bei der Hundeschule handele es sich um eine gewerbliche Anlage. Angeboten werde gegen Entgelt die Dienstleistung der Erziehung von Hunden. Zweck sei es dabei, Hunden Verhaltensweisen beizubringen, um sie im Alltag leicht führen und Gefahren für andere abwehren zu können. Eine Freizeitaktivität sei hierin weder für die Teilnehmer der Hundeschule noch für die Beigeladene zu sehen. Die Hundeschule stelle auch keinen von der Freizeitlärm-Richtlinie erwähnten „Hundedressurplatz“ dar. Die Hundedressur beschäftige sich mit „Kunststücken“, die der Hund erlernen könne, wogegen es bei der Hundeschule um die Erziehung des Hundes gehe. Der Hundedressurplatz sei in die Freizeitlärm-Richtlinie aufgenommen worden, weil die Hundedressur typischerweise der Belustigung von Zuschauern diene und so freizeittypische Geräusche wie Gelächter oder Applaus zu erwarten sei. Hundedressurplätze im Sinne der Freizeitlärm-Richtlinie dienten nach Auffassung der Antragsgegnerin nichtgewerblichen Zwecken und würden etwa von Vereinen betrieben. Die Freizeitlärm-Richtlinie sei für die Beurteilung der Geräuschemissionen der Hundeschule auch nicht geeignet, da es an den für Freizeitmissionen typischen Charakteristika fehle, und die lärmphysikalischen Eigenschaften der Emissionen geböten ebenfalls keine Anwendung der Freizeitlärm-Richtlinie. Die Antragsgegnerin sei bei

nochmaliger Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass bei antragsgemäßigem Betrieb und Beachtung der Auflagen zur Baugenehmigung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen würden, unabhängig davon, ob die Beurteilung nach der TA Lärm oder der Freizeitlärm-Richtlinie erfolge. Für den sonn- und feiertags von 10 bis 14 Uhr genehmigten Betrieb der Hundeschule der Beigeladene sei bei 4 Stunden ununterbrochenem Bellen von einem Beurteilungspegel von 44 dB(A) auszugehen, wenn die TA Lärm Anwendung finde, sowie von Beurteilungspegeln von 45 dB(A) außerhalb und 47 dB(A) innerhalb der Ruhezeit bei Anwendung der Freizeitlärm-Richtlinie, wobei die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte 60 bzw. 55 dB(A) deutlich unterschritten würden. Das Vorhaben der Beigeladenen rufe daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor.

II.

- 4 Die Beschwerde der Antragsgegnerin bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag des Antragstellers, soweit der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens geworden ist, zu Recht stattgegeben.
- 5 Die Auffassung der Antragsgegnerin, bei dem Vorhaben der Beigeladenen könne für die Beurteilung der Lärmbelastung der Anhang B der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz („Freizeitlärm-Richtlinie“, abgedruckt in NVwZ 1997, 469 ff.) nicht herangezogen werden, weil eine gewerbliche Hundeschule keinen „Hundedressurplatz“ im Sinne des Anwendungsbereichs der Freizeitlärm-Richtlinie darstelle (Nr. 1 Satz 4, letzter Anstrich), teilt der Senat nicht, sondern geht mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass „Dressur“ in diesem Zusammenhang weit auszulegen und als Training für ein bestimmtes Verhalten der Hunde zu verstehen ist. Dies trifft auch auf die Hundeschule der Beigeladenen zu, wenn die Antragsgegnerin ausführt, dass dem Hund dort bestimmte, für den Alltag und den Umgang mit Menschen wichtige Verhaltensweisen „beigebracht“ werden sollen. Auf der Grundlage der Erkenntnisse der Sächsischen Freizeitlärmstudie des Landesamtes für Umwelt und Geologie vom April 2006 (http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/laerm_licht_mobilfunk/Freizeitlaermstudie.pdf), in der für „Hundedressurplätze“ ausgeführt wird, dass die Schallemissionen im Wesentlichen von der „Bellfreudigkeit“ der Hunde bestimmt werden und diese extrem vom Ausbildungsstand der Hunde abhängig sind (S.

56; dort wird insbesondere beim Verhaltenstraining „Sozialisierung von Welpen“ von häufigem Bellen ausgegangen), vermag die von der Antragsgegnerin vorgenommene Unterscheidung zwischen der „Erziehung“ der Hunde einerseits und ihrer „Dressur“ im Sinne von Aneignung von Kunststücken andererseits nicht zu überzeugen. Auch der Vortrag, die Dressur von Hunden diene der Belustigung von Zuschauern und rufe daher freizeittypische Immissionen wie Gelächter oder Applaus hervor, erfordert nicht zwingend die von der Antragsgegnerin vorgenommene Unterscheidung zwischen „Hundeplätzen“ und „Hundedressurplätzen“, da sie bezogen auf Letztere das Training der Hunde und Veranstaltungen, die dem „Zur-Schau-Stellen“ des von den Hunden im Training Erlernten dienen, gleichsetzt, und dies bezogen auf die Beurteilung der Lärmimmissionen kaum sachgerecht sein dürfte. Zuletzt ist für die von Hunde(dressur)plätzen ausgehenden Geräusche auch nicht danach zu differenzieren, ob diese Plätze gewerblich oder von Vereinen betrieben werden, sondern allein darauf abzustellen, ob es sich um eine „Freizeitanlage“ handelt.

- 6 Freizeitanlagen, auf die die Freizeitlärm-Richtlinie gemäß ihrer Nr. 1 Satz 1 Anwendung findet, sind Einrichtungen i. S. v. § 3 Abs. 5 Nrn. 1 oder 3 BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden, insbesondere die dort im Einzelnen genannten Einrichtungen, wozu auch „Hundedressurplätze“ zählen. Keine Anwendung findet die Richtlinie auf Gaststätten oder Sportanlagen, sowie auf Grundstücke, die nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Ob eine Freizeitanlage gewerblich betrieben wird oder nicht, spielt für die Anwendung der Freizeitlärm-Richtlinie keine Rolle; abzustellen ist insoweit ausschließlich auf den primären Freizeitbezug (vgl. OVG NRW, Urt. v. 6. September 2011 - 2 A 2249/09 -, juris Rn. 108). Soweit die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde vorträgt, die Hundeschule der Beigeladenen diene nicht der Freizeitgestaltung, weil es sich nicht um die Ausübung eines Hobbys handle und keine Erholung von Menschen bewirke, übersieht sie, dass Freizeitgestaltung keineswegs Erholung bedingt, sondern auch mit (anstrengender) Aktivität verbunden sein kann. Der Senat geht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes davon aus, dass die Hundeschule der Beigeladenen von Personen frequentiert wird, die einen Hund halten und sich mit diesem näher beschäftigen, und dass diese Beschäftigung mit dem Hund regelmäßig keinen Bezug zum Erwerbsleben dieser Personen hat, sondern in deren Freizeit stattfindet. Hierfür sprechen insbesondere die Betriebszeiten der Hundeschule im Sommer mittwochs und freitags, im Winter nur freitags in den frühen Abendstunden sowie im

Übrigen ganzjährig schwerpunktmäßig am Wochenende. Die Lärmemissionen (Hundegebell, Kommandos, Pfiffe) finden damit zu Zeiten statt, die von der Bevölkerung überwiegend zur Freizeitgestaltung genutzt werden, und es macht für diese wie auch den Antragsteller keinen Unterschied, ob die Geräusche von einem gewerblichen oder von einem vereinsbetriebenen Hundeplatz ausgehen. Auch auf die Frage, ob das Training in der Hundeschule als Ausübung eines Hobbys für die Hundehalter angesehen werden kann oder nicht, kommt es hier nicht an.

- 7 Die im vorliegenden Fall demnach heranzuziehende Freizeitlärm-Richtlinie, die zu den Regelwerken gehört, die als Orientierungshilfe für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Lärmbelästigung in Betracht kommen (BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 2003 - 4 B 55.03 -, juris Rn. 8 m. w. N.), sieht in Nr. 4 i. V. m. Nr. 4.1 lit. c vor, dass in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen für Geräuschimmissionen oberhalb eines Richtwerts von 55 dB(A) in der Regel mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist. Dieser Richtwert ist auch auf das unstreitig im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegene Grundstück des Antragstellers anzuwenden.
- 8 Die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung enthält die Auflage, in der vorliegend allein noch verfahrensgegenständlichen Zeit sonntags von 13 bis 14 Uhr einen nach der TA Lärm zu berechnenden Beurteilungspegel von 54 dB(A) nicht zu überschreiten. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Antragsgegnerin von der Hundeschule der Beigeladenen verursachte Geräuschimmissionen bis zu dieser Grenze genehmigt hat. Dem Beschwerdevortrag der Antragsgegnerin, sie sei aufgrund einer neuen - nicht weiter dokumentierten - Berechnung der Beurteilungspegel nunmehr zu dem Ergebnis gelangt, dass dieser sonntags von 13 bis 14 Uhr nach der Freizeitlärm-Richtlinie 47 dB(A) betrage und damit den auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Richtwert von 55 dB(A) erheblich unterschreite, kommt im Hinblick auf die Regelung in der Baugenehmigung, die Geräuschimmissionen bis zu einem Beurteilungspegel von 54 dB(A) nach TA Lärm zulässt, keine Bedeutung mehr zu, da Prüfungsgegenstand die (voraussichtliche) Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung ist, und es insoweit unerheblich ist, ob die von der Hundeschule der Beigeladenen ausgehenden Geräusche den von der Baugenehmigung erlaubten Wert tatsächlich erreichen.

- 9 Da sich die von der Antragsgegnerin erteilte Baugenehmigung - wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat - auf eine andere Berechnung des Beurteilungspegels bezieht, ist es auch nach Auffassung des Senats wahrscheinlich, dass Geräuschmissionen, die einem Beurteilungspegel von 54 dB(A) nach der TA Lärm zu Grunde liegen, bei Anwendung der Freizeitlärm-Richtlinie in der verfahrensgegenständlichen Zeit sonntags von 13 bis 14 Uhr zu einem über dem Richtwert von 55 dB(A) liegenden Beurteilungspegel führen werden, und die Baugenehmigung insoweit möglicherweise umweltschädliche Einwirkungen gestattet und damit gegenüber dem Antragsteller das Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Diese Annahme des Senats wird auch durch den Beschwerdevortrag gestützt, der bezogen auf die verfahrensgegenständliche Zeit von einem 3 dB(A) höheren Beurteilungspegel ausgeht, wenn dieser für 4 Stunden ununterbrochenes Hundegebell nach der Freizeitlärm-Richtlinie (47 dB[A]) oder nach der TA Lärm (44 dB[A]) berechnet wird.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen werden nicht für erstattungsfähig erklärt, weil diese keinen Antrag gestellt und sich somit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).
- 11 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt dabei der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die von den Beteiligten keine Einwendungen erhoben worden sind. Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin sich nur gegen einen Teil der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gerichtet hat, hat der Senat nicht vorgenommen, da der Streitwertfestsetzung bereits eine Pauschalierung zugrunde liegt (Streitwertkatalog 2004, Nr. 9.7.1 Richtwert für Baunachbarrechtsstreit).
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht